



Bern, 8. April 2024

Unterlagencodierung e-dec

Nachweise Embargo Unterlagencodes Y824 und L147

Seit dem 1. März müssen Nachweise, die den nichtrussischen Ursprung von verarbeiteten Eisen- und Stahlvorprodukten bzw. von verarbeiteten Diamanten belegen, in der Einfuhrzollanmeldung e-dec als «Unterlage» angemeldet werden.

Mit der Übernahme des 12. Sanktionspakets der EU gegenüber Russland wurde die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ([SR 946.231.176.72](#)) angepasst. Die Anpassungen haben u.a. Auswirkungen auf die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie Diamanten aus Drittstaaten.

Seit dem 1. März 2024 müssen die Nachweise¹ nach [Artikel 14a Abs. 4^{bis}](#) bzw. [Artikel 14e Abs. 8](#) bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Einfuhrzollanmeldung e-dec angegeben werden.

Eisen- und Stahlerzeugnisse

Im Falle einer direkten Einfuhr oder eines Transports aus einem Drittstaat muss zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Eisen- und Stahlerzeugnissen gemäss [Anhang 17](#), die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, **ein Nachweis vorhanden sein und als Dokument (Unterlagencode Y824) in der Rubrik «Unterlagen» in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden**. Wird der Unterlagencode nicht angemeldet, weist das IT-System e-dec die Anmeldung ab und zeigt folgende Fehlermeldung an:

Für diese Sendung wird ein Nachweis des Ursprungslands der Eisen- und Stahlvorprodukte (Y824) verlangt.

Diamanten

Für jede Einfuhr von Diamanten gemäss [Anhang 27a Ziffer 1](#), die in einem Drittstaat verarbeitet wurden, muss zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr **ein Nachweis vorhanden sein und als Dokument (Unterlagencode L147) in der Rubrik «Unterlagen» in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden**. Wird der Unterlagencode nicht angemeldet, weist e-dec die Anmeldung systemseitig ab und zeigt folgende Fehlermeldung an:

Für diese Sendung wird ein Nachweis des Ursprungslands der Diamanten (L147) verlangt.

¹ Die Auslegungshilfe des SECO für Sanktionsmassnahmen listet die geeigneten Nachweisdokumente auf; siehe: [FAQ - Sanktionen gegen Russland \(admin.ch\)](#)

Für Diamanten des Anhangs 27a, Ziffer 1, mit einem Gewicht von weniger als 1.0 Karat je Diamant ist bis 31.08.2024 kein Nachweis erforderlich. Der Unterlagencode L147 ist dennoch anzumelden und mit dem Vermerk «ohne Nachweis, unter 1 Karat» zu ergänzen.

Kontakt: Service Desk BAZG [Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG \(admin.ch\)](#)